

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2018)

zum Thema:

Verharmlosung von Linksextremismus durch den Berliner Verfassungsschutz

und **Antwort** vom 04. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16553
vom 25. September 2018
über Verharmlosung von Linksextremismus durch den Berliner Verfassungsschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Definition des Berliner Verfassungsschutzes für Linksextremismus, wie sie im Berliner Verfassungsschutzbericht 2017 vorliegt, nach der Linksextremismus seinen begrifflichen Gehalt durch die „Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit“ erhält?
2. Wie beurteilt der Senat die Widersprüchlichkeit der genannten Definition des Linksextremismus im Berliner Verfassungsschutzbericht 2017 im Vergleich mit Definitionen anderer Landesämter für Verfassungsschutz, bspw. der Definition im sächsischen Verfassungsschutzbericht 2017, in welchem es heißt die „von Linksextremisten häufig genannten Werte „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei genauerem Hinsehen als Synonyme für die Abschaffung demokratischer Errungenschaften (z. B. der Gewaltenteilung) und die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte dar“?

Zu .1 und 2.:

„Freiheit“ und „Gleichheit“ bilden Grundwerte eines jeden demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates. Sie gelten nicht absolut, sondern erzielen ihre Wirkung erst durch Begrenzung. Der individuelle, politische und wirtschaftliche Freiheitsgrundsatz gilt, solange die Freiheit anderer nicht verletzt wird. Gleichheit manifestiert sich vor allem in der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland wird der Gleichheitsgrundsatz zudem durch das verfassungsrechtlich fixierte Sozialstaatsprinzip erweitert. Freiheit und Gleichheit stehen in einem Spannungsverhältnis. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland definiert mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einen Rahmen, in dessen Grenzen dieser Konflikt austariert wird.

Linksextremisten unterschiedlicher Couleur begrenzen die demokratischen Werte „Freiheit“ und „Gleichheit“ nicht. Die Definition des Berliner Verfassungsschutzes steht daher in keinem Widerspruch zu den Definitionen anderer Landesbehörden für Verfassungsschutz. Aus der „Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit

und Gleichheit“ können gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen folgen, wie sie sich zum Beispiel in den Ideen von Anarchismus und Kommunismus ausdrücken.

Berlin, den 4. Oktober 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport